



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 155/2024
vom 19. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnissrn. 8052 und 8061**

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen II», erhoben von der VoG «Union Professionnelle de la Magistrature» und anderen und von der VoG «Association syndicale des magistrats».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2023 und 10. Juli 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 4. und 11. Juli 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen II» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2023): die VoG «Union Professionnelle de la Magistrature», Vincent Macq und Sarah Coisne, unterstützt und vertreten durch RA Xavier Close, in Lüttich-Huy zugelassen, und die VoG «Association syndicale des magistrats», unterstützt und vertreten durch RA Jacques Englebert, in Namur zugelassen.

Diese unter den Nummern 8052 und 8061 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem, RA Sébastien Depré, RA Germain Haumont und RÄin Megi Bakiasi, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8052, unterstützt und vertreten durch RÄin Elisabeth Kiehl, in Lüttich-Huy zugelassen, haben einen

Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8052 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Oktober 2024 den Sitzungstermin auf den 6. November 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2024

- erschienen

. RÄin Elisabeth Koehl, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8052,

. RA Evrard de Lophem und RA Germain Haumont, ebenfalls *loco* RA Sébastien Depré und RÄin Megi Bakiasi, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf Artikel 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen II » (nachstehend: Gesetz vom 26. Dezember 2022), der bestimmt:

« Artikel 186 [des Gerichtsgesetzbuches], zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

[...]

6. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

‘ § 1/1. Der König kann auf der Grundlage einer je nach Fall vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte oder vom Kollegium der Staatsanwaltschaft abgegebenen gleichlautenden Stellungnahme zeitweilig von dem in § 1 Absatz 8 erwähnten Stellenplan der Magistrate oder Greffiers, der Stellenplan des Kassationshofs ausgenommen, abweichen, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 20 Prozent oder, wenn der Stellenplan nur fünf oder weniger Personen vorsieht, bis zu einer Einheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass Stellenpläne, die eine einzige Einheit enthalten, niemals zugunsten einer anderen Einheit abgeschafft werden dürfen. In der gleichlautenden Stellungnahme muss festgelegt werden, dass die Erhöhung des Stellenplans und die daraus resultierende Verringerung in einer anderen Einheit auf den Ergebnissen der zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Arbeitslastmessung und auf den Daten über die ein- und ausgehenden Aktenströme der betreffenden Einheiten beruht und dass die zeitweilige Abweichung darauf abzielt, bei der Verteilung der personellen Mittel zwischen den Einheiten infolge der Entwicklung der Arbeitslast der betreffenden Einheiten wieder ein Gleichgewicht herzustellen. Diese zeitweilige Abweichung vom Stellenplan erfolgt ohne Überschreitung der nationalen Gesamtzahl im Stellenplan.

Ein Mitglied des gerichtlichen Stands, das in einer zeitweiligen Stelle ernannt ist, wird bei dem Rechtsprechungsorgan, der Staatsanwaltschaft oder der Kanzlei, das beziehungsweise die von der zeitweiligen Stellenplanerhöhung profitiert, in Überzahl ernannt.

Keine auf der Grundlage des vorliegenden Paragraphen ernannte Person kann ohne eine neue Ernennung und ohne ihre Zustimmung versetzt werden. ’ ».

B.2.1. Der nicht angefochtene Absatz 8 von Artikel 186 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2022, bestimmt dass in einem Gesetz der Stellenplan der Magistrate und der Kanzleimitglieder festgelegt wird, dass jedoch die Anzahl der Sozialgerichtsräte, der Sozialrichter und der Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht vom König festgelegt wird.

B.2.2.1. Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches zielt darauf ab, « eine größere Autonomie des gerichtlichen Stands » zu verfolgen, um « die Personalressourcen den Gerichten in objektiver Weise entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuzuweisen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2978/001, S. 24). Vor diesem Hintergrund ermächtigt diese Bestimmung den König, vom Stellenplan der vorerwähnten gerichtlichen Körperschaften, außer in Bezug auf den Kassationshof, abzuweichen. Diese Abweichung erfolgt ohne Überschreitung der nationalen Gesamtzahl im Stellenplan und dabei muss eine Grenze von

20 % je gerichtlicher Körperschaft eingehalten werden, wobei diese Grenze eine Einheit beträgt, wenn der Stellenplan nur fünf oder weniger Personen umfasst, und Stellenpläne, die eine einzige Einheit enthalten, nicht Gegenstand einer solchen Maßnahme werden dürfen.

B.2.2.2. Die Ermächtigung darf nur auf der Grundlage einer gleichlautenden Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte oder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, in der festgelegt wird, dass die Erhöhung des Stellenplans in einer Einheit und die entsprechende Abnahme des Stellenplans in einer anderen Einheit zum einen auf einer Messung der jeweiligen Arbeitslast in den betreffenden Einheiten beruht und dass die zeitweilige Abweichung zum anderen darauf abzielt, bei der Verteilung der personellen Mittel zwischen den Einheiten infolge der Entwicklung der Arbeitslast wieder ein Gleichgewicht herzustellen.

B.2.2.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022 heißt es diesbezüglich:

« Les collèges prennent en compte les données issues de la mesure de la charge de travail pour déterminer quelles sont les places vacantes qui doivent être remplies lorsque des moyens budgétaires sont disponibles pour les besoins en ressources humaines. S'il apparaît qu'une entité a besoin de plus de magistrats ou de personnel que prévu dans les cadres légaux et qu'une autre entité en a moins besoin, les collèges peuvent proposer au Roi de s'écarter des cadres légaux dans certaines limites via les cadres dits flexibles » (ebenda).

Und:

« Le terme ' conforme ' signifie que le Roi doit donc se fonder sur ces critères s'Il veut déroger aux cadres et ne peut donc pas procéder arbitrairement.

Toutefois, cela ne signifie pas que le Roi est obligé de modifier les cadres dès que l'un des Collèges émet un avis conforme. L'article indique clairement que le Roi ' peut ' déroger aux cadres et n'est donc pas obligé de le faire. Le Roi peut donc suivre ou non les avis, mais n'a pas la ' possibilité ' de procéder lui-même aux ajustements » (ebenda, S. 28).

B.2.2.4. Insbesondere in Bezug auf die vorerwähnte Messung der Arbeitslast heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022:

« Par le passé, les collèges ont fortement préconisé une mesure de la charge de travail. La première version de cette mesure de la charge de travail est maintenant terminée, ce qui permet de dégager les premières grandes tendances. La mesure de la charge de travail doit encore être affinée.

Conformément à l'article 352*bis* du Code judiciaire, la mesure de la charge de travail est basée sur les normes de temps nationales. La mesure de la charge de travail ne porte pas sur la charge de travail individuelle d'un magistrat, mais sur la charge de travail globale des entités judiciaires.

Le point de départ est constitué par les normes de temps, selon lesquelles un temps a été déterminé par ' produit ' (rendre un jugement, délivrer une assignation, traiter des dossiers...) des différents types d'entités (les différents tribunaux, les différents parquets...).

Pour les cours et tribunaux, on peut obtenir une première mesure en multipliant les normes de temps par le nombre de dossiers qui entrent dans une certaine entité. Ce résultat doit être corrigé car les différentes entités ont des propriétés spécifiques.

Ces facteurs de correction sont les petites entités, le nombre de divisions, les méga dossiers, le bilinguisme, la spécificité de Bruxelles-Capitale...

Grâce aux mesures actuelles, la charge de travail peut être comparée entre les mêmes entités. La méthode devra être élaborée plus avant pour pouvoir comparer les entités différentes. Les premiers résultats et les chiffres des dossiers entrants et sortants permettent toutefois d'identifier des tendances sur la base desquelles une première adaptation des cadres légaux peut être obtenue.

Pour le ministère public, les objectifs stratégiques à atteindre sont pris en compte. Les ' produits ' représentent (par le ministère public) des parties d'affaires judiciaires. Outre la mesure du temps de travail consacré aux produits, les processus de travail sont également améliorés et rationalisés (BPM).

Le collège du ministère public émet des directives sur les processus de travail et la méthode d'enregistrement, afin que les entités deviennent comparables dans leur fonctionnement, que le justiciable puisse être traité de la même manière, et que la transformation numérique prévue puisse être préparée et supervisée.

Les facteurs de correction pris en compte par le ministère public sont la solidarité, les innovations et les projets, la disponibilité effective du personnel (absences de longue durée), l'arriéré judiciaire dans les affaires et des circonstances particulières et la spécificité de certaines entités (bilinguisme...).

La charge de travail est une donnée dynamique. Les évolutions sociales, les phénomènes criminels, les développements industriels et technologiques peuvent fortement influencer la charge de travail des tribunaux et des parquets.

Par conséquent, la mesure de la charge de travail devra être répétée à intervalles réguliers et les facteurs de correction pourront être ajustés » (ebenda, SS. 25 und 26).

Und:

« On sait déjà que la mesure de la charge de travail démontrera que le cadre fixé par la loi dans certaines juridictions ou parquets est, proportionnellement au nombre de dossiers traités,

supérieur au cadre des autres juridictions ou parquets de la même catégorie qui n'ont pas d'arriéré et ne travaillent pas à flux tendu.

Il se peut aussi que suite à des transferts de compétences d'un type de juridiction vers un autre type ou à la digitalisation croissante des activités du greffe, la charge de travail de certaines juridictions soit modifiée.

La concentration de certains contentieux dans une juridiction pour tout le pays sans augmentation de cadre proportionnelle, le développement important de certains types de criminalité (drogue, fraude fiscale...) dans certains arrondissements ou même des absences de longue durée peuvent également justifier un renforcement du cadre » (ebenda, S. 27).

B.2.3.1. Das Mitglied des gerichtlichen Stands, das in einer Einheit ernannt wird, die von der Stellenplanerhöhung profitiert, wird in dieser Einheit in Überzahl ernannt und kann ohne eine neue Ernennung und ohne seine Zustimmung nicht versetzt werden.

B.2.3.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022 heißt es diesbezüglich:

« Ce mécanisme ne sera mis en place que pour autant que le cadre est occupé à 100 pourcent. il n'aura de sens que si des candidats postulent la place supplémentaire. Le glissement d'une place d'un cadre vers un autre cadre ne peut aider les entités ayant besoin de renfort via une augmentation de cadre que si des candidats postulent ces places et y sont nommés.

[...]

Lorsque suite à l'évolution importante de la charge de travail dans l'entité qui a cédé provisoirement une place de son cadre il est nécessaire qu'elle récupère cette place, il peut être mis fin à la dérogation dès qu'une nomination en surnombre disparaît suite à un départ dans l'entité qui a reçu cette place.

Conformément à l'avis du Conseil d'État, la diminution du cadre d'une juridiction ne peut pas avoir pour conséquence qu'un juge soit déplacé sans une nouvelle nomination et sans son consentement.

S'il s'avère que le cadre augmenté n'est plus en adéquation avec la charge de travail et doit donc être à nouveau réduit, cette diminution se fera par le biais de la déperdition naturelle. Cela signifie que les personnes qui partent ne seront pas remplacées.

Le magistrat du siège, du ministère public ou le greffier nommé dans une place attribuée en surnombre à une autre entité y est nommé. Il ne peut être nommé dans une entité autre que celle dont le cadre a été renforcé sur base du paragraphe 1/1 que pour autant qu'il postule et soit nommé dans cette autre entité » (ebenda, SS. 26 und 27).

Und:

« Les nominations en surnombre qui auront lieu sur la base de la règle instaurant la flexibilité des cadres seront de véritables nominations conformes au Code judiciaire. Cela signifie que le candidat qui postule une telle place vacante est nommé dans l'entité qui bénéficie de l'augmentation de cadre et que ces nominations sont ' définitives ' pour cette entité.

Cette flexibilité offre une solution à un déficit structurel établie sur la base de chiffres.

Cela ne veut pas dire pour autant que cette solution structurelle est immuable. Les collègues mesureront régulièrement la charge de travail, étudieront les chiffres et verront ainsi comment corriger les déséquilibres entre les entités.

S'il s'avère que le cadre légalement établi pour une juridiction n'est pas nécessaire pour en assurer le bon fonctionnement ou qu'un surnombre octroyé n'est plus nécessaire, le Roi procédera à un nouvel ajustement par arrêté royal et le nombre de personnes nécessaires sera atteint par un mouvement de diminution naturelle (retraite, promotion, mutation...).

Les dispositions du Code judiciaire s'appliquent aux nominations effectuées sur la base du paragraphe 1/1. Ainsi, dans les cas visés à l'article 100 du Code judiciaire, la personne nommée est en outre nommée à titre subsidiaire dans les autres tribunaux, parquets ou auditorats du ressort dans le respect de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire » (ebenda, S. 29).

B.2.4. Der König hat nach der Einreichung der Nichtigkeitsklagen Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches durch den königlichen Erlass vom 20. September 2024 « zur Ausführung von Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Bereichs Antwerpen » und durch den königlichen Erlass vom 20. September 2024 « zur Ausführung von Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Bereichs Gand » Ausführung verliehen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8052 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061

B.3.1.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8052 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 146 und 157, mit dem Legalitätsprinzip, mit der Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.3.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8052 führen an, dass die Angelegenheit, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe, durch das Gesetz geregelt werden müsse, dass die in dieser Bestimmung enthaltene Ermächtigung des Königs nicht ausreichend präzise definiert sei und dass sich diese Ermächtigung nicht auf die Ausführung von Maßnahmen beziehe, deren wesentliche Elemente vorher ausreichend durch den Gesetzgeber festgelegt worden seien.

Insbesondere stellen die klagenden Parteien fest, dass dem König nicht die Verpflichtung auferlegt werde, den vom Gesetzgeber festgelegten Stellenplan einzuhalten, bevor die in Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung herangezogen werde. Außerdem führen sie an, dass es kein objektives Mittel gebe, um die Arbeitslast der in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Stands objektiv zu messen, da Artikel 352*bis* des Gerichtsgesetzbuches nie ausgeführt worden sei und das Gesetz vom 26. Dezember 2022 nicht vorschreibe, dass in den Einheiten entsprechend ihrer eigenen Arbeitsbelastung ein ausreichender Personalbestand aufrechterhalten werden müsse. Darüber hinaus bemängeln die klagenden Parteien den Umstand, dass die angefochtene Ermächtigung dem König lediglich die Möglichkeit einräume, der Stellungnahme des betreffenden Kollegiums zu folgen, dass die Abweichung nicht begründet werden müsse, dass es keine territoriale, zeitliche oder auf die Art des betroffenen Rechtsprechungsorgans bezogene Begrenzung gebe, dass der Gesetzgeber durchaus in der Lage sei, die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften selbst anzupassen, sodass die vorerwähnte Ermächtigung im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht nötig sei, und schließlich, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes zeitweilige Abweichungen nur zur Lösung nicht struktureller Probleme zulasse und vorausgesetzt, dass sie einen angemessenen Zeitraum nicht überschritten, was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei.

B.3.2.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit der Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, mit Artikel 151 § 1 der Verfassung, mit dem durch die Artikel 146, 152 Absatz 1, 154, 155 und 157 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.3.2.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8061 führt an, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip, die Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und den Grundsatz der Gewaltentrennung verstoße. Ihrer Auffassung nach überträgt Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches dem König die Ermessensbefugnis und willkürliche Befugnis, die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften abzuändern, was gegen das Legalitätsprinzip verstoßen würde und eine Diskriminierung zwischen den Rechtsuchenden zur Folge hätte. In diesem Rahmen behauptet die klagende Partei, dass die angefochtene Bestimmung die Schwierigkeiten verschärfe, vor denen die rechtsprechende Gewalt bereits stehe, und bescheinigt ihr eine Einmischung der ausführenden Gewalt in die Ernennung der Mitglieder des gerichtlichen Stands. Sie betont diesbezüglich, dass der Gesetzgeber nicht näher angegeben habe, wie die Bewertung der Arbeitslast erfolgen müsse, dass diese Bewertung nicht mit Gründen versehen werden müsse und dass gegen eine solche Maßnahme kein Rechtsmittel eingelegt werden könne. Schließlich beanstandet sie, dass die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften gegenwärtig nicht eingehalten würden und dass die in Ausführung der angefochtenen Bestimmung ergriffene Maßnahme durch die Haushaltsgrenzen bedingt sei.

B.3.3. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die vorerwähnten Klagegründe zusammen.

B.3.4. Im Wesentlichen führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Ermächtigung gegen die Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt verstoße, insofern diese Ermächtigung nicht mit dem Legalitätsprinzip im Bereich Gerichtswesen vereinbar sei, da sie nicht ausreichend präzise definiert sei.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe in diesem Sinne.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.2.1. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Er garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

Das Recht auf gerichtliches Gehör würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden, das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.4.2.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet einem jeden unter anderem das Recht, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Dieses Recht wird in ähnlichem Wortlaut durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch Artikel 47 der Charta gewährleistet und stellt ebenfalls einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar.

B.4.3.1. Artikel 151 § 1 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass die Richter unabhängig sind in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse und dass die Staatsanwaltschaft unabhängig ist in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen.

In den Vorarbeiten zu der am 20. November 1998 vorgenommenen « Revision der Verfassung » heißt es unter anderem:

« Le pouvoir judiciaire est [...] l'un des trois pouvoirs de ce pays et une institution de base dans notre État de droit. Si le pouvoir judiciaire est indépendant dans l'exercice de ses compétences juridictionnelles, son organisation et son bon fonctionnement touchent l'ensemble de la population, de même que les deux autres pouvoirs » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, S. 2).

Aus den in Artikel 151 § 1 der Verfassung verwendeten Wörtern « in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse » und « in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen » sowie aus dem vorerwähnten Auszug aus den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 20. November 1998 geht hervor, dass die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Magistrate funktionaler Art ist und die anderen Gewalten grundsätzlich nicht daran hindert, innerhalb der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse, Maßnahmen zu ergreifen im Hinblick auf das ordnungsmäßige Funktionieren der rechtsprechenden Gewalt. Bei der Einführung solcher Maßnahmen müssen die gesetzgebende und die ausführende Gewalt jedoch darauf achten, dass diese Maßnahmen die funktionale Unabhängigkeit der Richter nicht gefährden.

Die in den Klagegründen angeführten Vertragsbestimmungen haben bezüglich der Unabhängigkeit der Magistrate keine größere Tragweite als Artikel 151 § 1 der Verfassung.

B.4.3.2. Die Gewaltentrennung ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der gemäß dem Text der Verfassung auszulegen ist. Die durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gewaltentrennung gewährleistete Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt betrifft folglich die funktionale Unabhängigkeit der Magistrate.

B.4.4.1. Die Artikel 146, 152 Absatz 1, 154, 155 und 157 der Verfassung gewährleisten ein Prinzip der formellen Legalität in Bezug auf die Einsetzung der Gerichte, deren Organisation auf Ebene der Gerichtsbarkeit (die Anzahl der Gerichte, die Einteilung in Bereiche, die Zuständigkeiten der Gerichte, die Zusammensetzung des Spruchkörpers usw.) und das Statut der rechtsprechenden Gewalt. Zudem untersagt es das in diesen Verfassungsartikeln enthaltene Legalitätsprinzip dem Gesetzgeber nicht, eine Ermächtigung des Königs vorzusehen, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den zuständigen Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.4.4.2. Mit dem in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Erfordernis, dass das Gericht auf dem « Gesetz » beruht, soll vermieden werden, dass die Organisation der Gerichte dem Ermessen der ausführenden Gewalt überlassen wird, was im Wesentlichen die Einsetzung der Gerichte und ihre Organisation auf Ebene der Gerichtsbarkeit (die Festlegung ihrer Zuständigkeit, der Anzahl Gerichte, der Bereiche usw.),

die Zusammensetzung des Spruchkörpers und das Statut der Richter betrifft (EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0622JUD003249296, § 98; 20. Oktober 2009, *Gorguiladzé gegen Georgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:1020JUD000431304, §§ 67 bis 69; 27. Oktober 2009, *Pandjigidzé u.a. gegen Georgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:1027JUD003032302, §§ 103 bis 105; 21. Juni 2011, *Fruni gegen Slowakei*, §§ 134 bis 136; 9. Januar 2013, *Oleksandr Volkov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2013:0109JUD002172211, §§ 150 und 151). In dieser Weise steht das vorerwähnte Erfordernis in sehr engem Zusammenhang mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die in der vorerwähnten Vertragsbestimmung enthalten sind (EuGHMR, Große Kammer, 1. Dezember 2020, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island*, ECLI:CE:ECHR:2020:1201JUD002637418, §§ 231 bis 252).

Eine Übertragung von Befugnissen in Angelegenheiten bezüglich der Organisation der Gerichte steht an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern eine solche Ermächtigung aufgrund des nationalen Rechts nicht verboten ist (EuGHMR, 28. April 2009, *Savino u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0428JUD001721405, § 94).

B.5.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe unzulässig seien, insofern es die klagenden Parteien unterließen, die zu vergleichenden Personenkategorien zu nennen.

B.5.2. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden und in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt, der diskriminierend wäre.

B.5.3. Wenn eine klagende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Bestimmungen oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die eine grundsätzliche Garantie umfassen, anführt, besteht der Klagegrund darin, dass nach Auffassung dieser Partei ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, weil die Bestimmung, die sie mit der Klage anführt, ihr diese grundsätzliche Garantie entziehe, während diese uneingeschränkt für andere Rechtsunterworfenen gelte.

Die Klagegründe werden also ausreichend deutlich dargelegt. Im Übrigen geht aus dem Schriftsatz und dem Gegenerwiderungsschriftsatz des Ministerrats hervor, dass dieser die Klagegründe richtig verstanden hat und folglich imstande war, eine sachdienliche Verteidigung zu führen.

B.5.4. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.6.1. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, hervorgehoben hat, betrifft die angefochtene Bestimmung, insofern als Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches sich auf die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften mit Ausnahme des Kassationshofes bezieht, die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte (siehe StR, Gutachten Nr. 70.024/3 vom 15. Oktober 2021 « zu einem Vorentwurf eines Gesetzes ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen und zur Einführung der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ’ », S. 29).

B.6.2. Somit hat der Gerichtshof in Anwendung der in B.4.4.1 genannten Referenzbestimmungen zu prüfen, ob die angefochtene Ermächtigung ausreichend präzise definiert ist und ob sie sich auf die Ausführungen von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

In diesem Rahmen obliegt es dem Gerichtshof auch zu prüfen, ob diese Ermächtigung der ausführenden Gewalt die Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt nicht beeinträchtigt.

B.7.1. Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt selbst mehrere Leitplanken für die Befugnis des Königs.

B.7.2.1. Zunächst sieht die angefochtene Bestimmung, wie in B.2.2.1 erwähnt, vor, dass die Abweichung von den Stellenplänen der darin genannten gerichtlichen Körperschaften ohne Überschreitung der nationalen Gesamtzahl im Stellenplan erfolgt und dabei eine Grenze von 20 % je gerichtlicher Körperschaft eingehalten werden muss, wobei diese Grenze eine Einheit beträgt, wenn der Stellenplan nur fünf oder weniger Personen umfasst, und Stellenpläne, die eine einzige Einheit enthalten, nicht Gegenstand einer solchen Maßnahme werden dürfen.

B.7.2.2. Sodann darf der König nur auf der Grundlage einer gleichlautenden Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte oder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft, die auf den Ergebnissen der jeweiligen Arbeitslastmessung der betreffenden Einheiten beruhen muss, von den Stellenplänen der gerichtlichen Körperschaften abweichen.

Verwaltungsakte mit Verordnungscharakter fallen ebenso wie königliche Erlasse, die auf der Grundlage der angefochtenen Ermächtigung erlassen werden, nicht unter das Gesetz vom 29. Juli 1991 « über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte ».

B.7.2.3. Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches definiert nicht selbst die Weise, in der die Arbeitslast der gerichtlichen Körperschaften gemessen wird. Diesbezüglich ist auf Artikel 352*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu verweisen, der bestimmt:

« Nach einer Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte oder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft legt der König die Weise, in der die Arbeitslast der Richter und der Staatsanwaltschaft registriert wird, sowie die Weise, in der diese registrierten Angaben evaluiert werden, fest. Die Arbeitslastmessung erfolgt auf der Grundlage der nationalen Richtzeiten für jede Kategorie von Rechtsprechungsorgan und Staatsanwaltschaft.

Die Arbeitslastmessung wird alle fünf Jahre für jede Art von Rechtsprechungsorgan oder Staatsanwaltschaft wiederholt ».

Nach der Einreichung der Nichtigkeitsklagen hat der König in Ausführung dieser Bestimmung den königlichen Erlass vom 3. Mai 2024 « zur Festlegung der Weise, in der die Arbeitslast der Magistrate der Richterschaft registriert wird, sowie die Weise, in der diese registrierten Angaben evaluiert werden » ergehen lassen. Der Beschwerdegrund, dass Artikel 352*bis* des Gerichtsgesetzbuches nicht Gegenstand eines Ausführungserlasses wäre, ist folglich gegenstandslos geworden.

Außerdem ist der Gerichtshof nicht befugt, sich zu der Weise zu äußern, in der der König die Ermächtigungen ausgeübt hat, die Ihm vom Gesetzgeber übertragen wurden. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die im Einklang mit der Verfassung steht. Es obliegt dem zuständigen

Richter zu prüfen, ob bei der Weise, in der die Arbeitslast der gerichtlichen Körperschaften gemessen wird, die in B.4.2.1 bis B.4.3.2 genannten Referenzbestimmungen, die die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gewährleisten, eingehalten werden.

B.7.2.4. Zudem erfordert es die Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, dass der König bei der Umsetzung der angefochtenen Ermächtigung darauf achtet, dass die Einheit, deren Stellenplan verringert wird, jederzeit in der Lage ist, ihre eigene Arbeitslast zu bewältigen.

B.7.3.1. Was die Dauer der Abweichung betrifft, legt Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches fest, dass diese vorläufig ist. In den in B.2.3.2 zitierten Vorarbeiten wird betont, dass die Einheit, deren Stellenplan verringert wird, diese Stelle zurückerlangen muss, sobald die Entwicklung ihrer Arbeitslast dies rechtfertigt, was voraussetzt, dass die Arbeitslast regelmäßig neu bewertet wird.

B.7.3.2. In jedem Fall kann zwar zugestanden werden, dass eine Abweichung vom Stellenplan der gerichtlichen Körperschaften je nach Entwicklung der Arbeitslast stattfinden kann, jedoch darf die angefochtene Bestimmung nicht dazu herangezogen werden, strukturelle - und nicht nur konjunkturelle - Probleme im Zusammenhang mit der Infrastruktur oder dem Personal des betreffenden Rechtsprechungsorgans abzumildern. Es stünde nämlich im Widerspruch zu dem in den in B.4.4.1 genannten Bestimmungen gewährleisteten Legalitätsprinzip, wenn die Dauer dieser Abweichung einen angemessenen Zeitraum überschreitet (in diesem Sinne, siehe VerfGH, Entscheid Nr. 62/2018, 31. Mai 2018, ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.062, B.28.3).

B.7.4.1. Jedenfalls betrifft die Abweichung nur die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften als solche und beeinträchtigt insbesondere weder die Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Stands noch die Ernennungsbedingungen und das Statut der Magistrate. In diesem Zusammenhang erlaubt es die angefochtene Ermächtigung nicht, dass von dem System abgewichen wird, das im Gesetz vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » vorgesehen ist. Zudem sieht Artikel 186 § 1/1 selbst vor, dass der in einer gerichtlichen Körperschaft in Überzahl ernannte Magistrat ohne eine neue Ernennung und ohne seine Zustimmung nicht versetzt werden darf.

B.7.4.2. Überdies wird in den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung näher erläutert, dass eine Abweichung von den Stellenplänen der gerichtlichen Körperschaften nur möglich ist, sofern die Stellenpläne insgesamt erfüllt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2978/001, SS. 26 und 27). Eine solche Anforderung schränkt den Spielraum des Königs ein und trägt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt bei.

B.7.5. Schließlich ist in Bezug auf die Kritik der klagenden Parteien, dass die angefochtene Regelung durch Haushaltsumstände bedingt sei, festzustellen, dass dieser Umstand der gesamten öffentlichen Politik inhärent ist.

B.8.1. Die angefochtene Ermächtigung ist ausreichend präzise definiert und bezieht sich auf die Durchführung von Maßnahmen, deren wesentliche Elemente zuvor vom Gesetzgeber festgelegt worden sind. Aus den gleichen Gründen beeinträchtigt diese Ermächtigung nicht die Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt.

B.8.2. Im Übrigen obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, ob die auf der Grundlage der angefochtenen Ermächtigung ergangenen königlichen Erlasse im Rahmen dieser Ermächtigung geblieben sind und ob der König damit nicht gegen die in B.4.2.1 bis B.4.3.2 genannten Referenzbestimmungen, die die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gewährleisten, verstoßen hat.

B.9. Unter Berücksichtigung des in B.7.2.4, B.7.3.1, B.7.3.2 und B.7.4.2 Erwähnten, sind der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8052 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061 unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061

B.10.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta.

B.10.2. Im Wesentlichen führt die klagende Partei an, dass die angefochtene Bestimmung das Recht auf gerichtliches Gehör missachte, insofern sie die zu niedrigen Haushaltsmittel und

das chronische Versagen der rechtsprechenden Gewalt verschärfe. Sie behauptet, dass mit der angefochtenen Bestimmung dem Anschein nach das Ziel verfolgt werde, die Autonomie der rechtsprechenden Gewalt zu stärken, dass der Gesetzgeber aber durch die Annahme dieser Bestimmung in Wirklichkeit die Nichteinhaltung der Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften und ihre Unterordnung unter die Willkür des Haushalts institutionalisiert habe, ohne irgendwelche Anforderungen an eine angemessene Begründung und Rechtsmittel zu beachten. Laut der klagenden Partei würde eine solche Situation zu einer strukturellen Überschreitung des angemessenen Zeitraums durch die Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Stands führen und das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigen.

B.11.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf gerichtliches Gehör bei der Feststellung von Rechten und Pflichten nach dem Zivilrecht oder bei der Bestimmung der Begründetheit einer eingeleiteten Strafverfolgung. Artikel 13 der Verfassung und der allgemeine Rechtsgrundsatz garantieren das Recht auf gerichtliches Gehör auf allgemeinere Weise für jede Streitsache, die sich auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezieht, unabhängig davon, ob zivilrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Beschränkungen dieses Rechts dürfen dieses Recht nicht in seinem Kern antasten. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem legitimen Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0117JUD003676006, §§ 229 und 230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf gerichtliches Gehör muss immer den Zielen

der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69). Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70).

B.11.3. Artikel 47 der Charta sieht ebenso ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Dieser Bestimmung ist die gleiche Tragweite einzuräumen wie den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. gegen Krajowa Rada Sądownictwa und CP und DO gegen Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

B.12.1. Der Ministerrat führt an, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern die klagende Partei es versäume, die zu vergleichenden Personenkategorien anzugeben.

B.12.2. Wie in B.5.2 erwähnt wurde, besteht in dem Fall, dass eine klagende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Bestimmungen oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die eine grundsätzliche Garantie umfassen, anführt, der Klagegrund darin, dass nach Auffassung dieser Partei ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, weil die Bestimmung, die sie mit der Klage anfecht, ihr diese grundsätzliche Garantie entziehe, während diese uneingeschränkt für andere Rechtsunterworfenen gelte.

Der Klagegrund wird also ausreichend deutlich dargelegt. Aus dem Schriftsatz und dem Gegenerwiderungsschriftsatz des Ministerrates geht hervor, dass dieser den Klagegrund richtig verstanden hat und folglich imstande war, eine sachdienliche Verteidigung zu führen.

B.12.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.13.1. Wie in B.2.2.1 erwähnt, zielt die angefochtene Bestimmung darauf ab, eine größere Autonomie des gerichtlichen Stands zu verfolgen, um die Personalressourcen den

Gerichten in objektiver Weise entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuzuweisen. Vor diesem Hintergrund bezweckt die in Artikel 186 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Ermächtigung, die Stellenpläne der gerichtlichen Körperschaften an die Entwicklung ihrer Arbeitslast anzupassen.

B.13.2. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die angefochtene Bestimmung für sich genommen zu einer strukturellen Überschreitung des angemessenen Zeitraums durch die Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Stands führen sollte und in dieser Weise das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigen würde.

B.13.3. Im Übrigen ist insoweit, als die Beschwerdegründe der klagende Partei sich mit denen decken, die zur Begründung ihres ersten Klagegrunds geäußert wurden, auf das in B.7.1 bis B.9 Erwähnte zu verweisen.

B.14. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8061 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof,

weist die Klagen unter Berücksichtigung des in B.7.2.4, B.7.3.1, B.7.3.2 und B.7.4.2 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul